

# Das Kostenfestsetzungsverfahren

und die

Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte

nebst den landesgesetzlichen Vorschriften

in

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden

erläutert von

**Willenbücher**

weiland Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Achte, neu bearbeitete Auflage

von

**Dr. P. Siméon**  
Rechtsanwalt am Reichsgericht

und

**W. Fischer**  
Landrichter in Stettin

---

Berlin 1914

Verlag von H. W. Müller

W 35, Potsdamerstraße 121 k.



Druck  
der Soamerschen  
Buchdruckerei in Leipzig

## **Vorwort zur 8. Auflage.**

Nachdem wiederholt unveränderte Abzüge der 7. Auflage veranstaltet worden waren, um der andauernden Nachfrage zu genügen, ließ sich jetzt eine neue Bearbeitung nicht länger hinauschieben. Die Rechtsprechung und die Fachliteratur haben neuen Stoff in Fülle zutage geschafft, der eingeordnet werden mußte, und auch sonst erheischten manche bisher weniger beachtete Fragen eingehendere Erörterung. Das Buch ist daher an vielen Stellen ergänzt, erweitert, auch bei der Lösung von Streitfragen verändert. Jedoch sind die von Willenbücher geschaffenen und bewährten Grundlagen auch diesmal unberührt geblieben.

Siméon geht Ende dieses Monats als Reichsgerichtsanwalt nach Leipzig. Die beiden Herausgeber werden daher bei den künftigen Bearbeitungen in der Eigenschaft als Richter und Anwalt zusammenwirken und noch mehr als bisher bemüht sein, den Anschauungen und Erfahrungen dieser beiden großen, gleich zu wertenden Berufe im Dienste der Rechtspflege Rechnung zu tragen.

Berlin=Dahlem und Stettin, im Februar 1914.

Leipzig

**Die Herausgeber.**

## Aus dem Vorwort zur 7. Auflage.

Willenbüchers Kostenfestsetzungsverfahren ist jedem Richter und Anwalt bekannt und als Werkzeug seiner täglichen Arbeit vertraut. Nach dem Tode des verdienten Verfassers hat die Verlags-handlung uns die Aufgabe gestellt, das beliebte Buch der inzwischen geänderten Gesetzgebung anzupassen, es nicht nur für seine bisherigen Benutzer, den Richter und Anwalt, brauchbar zu erhalten, sondern es gleichzeitig auch zu einem brauchbaren Hilfsmittel für den Gerichtsschreiber zu gestalten, dem seit dem 1. April 1910 die erste Entscheidung über den Festsetzungsantrag obliegt.

Die Gesetzgebung hat so tief in den Stoff der bisherigen Vorschriften eingegriffen, daß eine weitgehende Umarbeitung nicht zu vermeiden war. Dennoch waren wir bemüht, nicht nur die eigenartige Anordnung des Buches, der es seinen großen Erfolg verdankt, sondern auch Willenbüchers Ansichten in streitigen Fragen, soweit als möglich, aufrecht zu erhalten.

Am Anfange haben wir den Text der Gebührenordnung ohne Anmerkungen neu eingefügt. Zum schnellen Zurechtfinden ist ein Überblick des Textes notwendig. Wer stets zunächst das Gesetz selbst liest und dann erst den Kommentar, entgeht der oft drohenden Gefahr, über den Einzelheiten den Zusammenhang der Vorschriften zu übersehen.

Der Gebührentarif für Prozeßagenten im Kammergerichtsbezirke beruht auf einer amtlichen Mitteilung. Der Herr Kammergerichtspräsident hat den Abdruck dieses Tarifs in dem Buche besonders gestattet ...

Berlin und Oppeln, im September 1910.

Die Herausgeber.

# Inhaltsübersicht.

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>I. Gesetzestext ohne Anmerkungen.</b>  |       |
| <b>Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst den Novellen</b>   | 1     |
| <b>II. Das Kostenfestsetzungsverfahren.</b>   |       |
| <b>A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.</b>   |       |
| I. Begriff und Gebiet des Kostenfestsetzungsverfahrens . . . . .  | 12    |
| II. Das Kostenfestsetzungsgejud   |       |
| 1. Seine Voraussetzungen . . . . .  | 15    |
| 2. Die Parteien . . . . .   | 24    |
| 3. Form und Inhalt des Gejuds . . . . .   | 28    |
| 4. Zeitpunkt der Einreichung . . . . .  | 31    |
| III. Zuständigkeit . . . . .  | 32    |
| IV. Gegenstand des Kostenestattungsverfahrens   |       |
| 1. Allgemeine Grundsätze der Erstattungsplidht . . . . .  | 33    |
| 2. Einzelfälle der Erstattungsplidht . . . . .  | 49    |
| V. Kostenestattung im Falle der Streitgenossenschaft  |       |
| 1. Kosten mehrerer von Streitgenossen bevollmächtigter Anwälte . . . . .  | 65    |
| 2. Haftbarkeit der zur Kostentragung verurteilten Streitgenossen . . . . .  | 66    |
| 3. Erstattungsplidht in dem Falle, daß von mehreren durch denselben Rechtsanwalt vertretenen Streitgenossen der eine obsiegt, während die anderen unterliegen . . . . . | 68    |
| VI. Die gegen das Kostenfestsetzungsgejud zulässigen Einreden . . . . .   | 69    |
| VII. Das Verfahren in erster Instanz . . . . .  | 70    |
| VIII. Verfahren, wenn die Prozedkosten nach Quoten verteilt sind . . . . .  | 81    |
| IX. Zustellung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse . . . . .   | 84    |
| X. Der Kostenfestsetzungsbeschluß als Schuldtitel . . . . .   | 86    |
| XI. Die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens . . . . .   | 88    |
| XII. Rechtsmittel   |       |
| 1. Arten . . . . .  | 92    |
| 2. Zuständigkeit . . . . .  | 98    |
| 3. Beschwerdebegründ . . . . .  | 98    |
| 4. Einlegung der Rechtsmittel . . . . .   | 101   |
| 5. Verfahren . . . . .  | 105   |
| 6. Wirkung . . . . .  | 110   |
| 7. Zurücknahme und Verzicht . . . . .   | 111   |
| 8. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens . . . . .  | 111   |
| XIIa. Die Kostenfestsetzung im Mahnverfahren und bei der Zwangsvollstredung . . . . .   | 112   |
| XIIb. Übergangsvorschriften . . . . .   | 119   |
| <b>B. Das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen.</b>   |       |
| XIII. Anwendbarkeit   |       |
| 1. Freisprechung des Angeklagten . . . . .  | 123   |
| 2. Wissentlich falsche Anzeige . . . . .  | 125   |
| 3. Zurücknahme des Strafantrags . . . . .   | 126   |
| 4. Die Privatklage . . . . .  | 126   |
| 5. Die Nebenklage . . . . .   | 129   |
| 6. Antrag auf gerichtliche Anordnung der öffentlichen Klage . . . . .   | 130   |
| XIV. Umfang der Erstattungsplidht . . . . .   | 131   |
| XV. Verfahren . . . . .   | 132   |
| XVI. Kosten . . . . .   | 136   |

| <b>III. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.</b>   |   | Seite |
|--|---|-------|
| 1. Abschnitt.  | Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—8)                        | 137   |
| 2. Abschnitt.  | Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 9—52) | 145   |
| 3. Abschnitt.  | Gebühren im Konkursverfahren (§§ 53—62)                 | 242   |
| 4. Abschnitt.  | Gebühren in Strafsachen (§§ 63—75)                      | 246   |
| 5. Abschnitt.  | Auslagen (§§ 76—83)                                     | 264   |
| 6. Abschnitt.  | Einforderung von Gebühren und Auslagen (§§ 84—86)       | 278   |
| 7. Abschnitt.  | Schlußbestimmungen (§§ 87—95)                           | 281   |
| <b>IV. Preussische Gebührenordnung.</b>  |   |       |
| Gesetz, enth. die Landesges. Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher . . . . .                       |   | 294   |
| <b>V. Anhang zur Preussischen Gebührenordnung.</b>   |   |       |
| Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . .   |   | 325   |
| <b>VI. Bayern.</b>   |   |       |
| 1. Verordn., die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angeleg. der Rechtspflege betr., v. 26. März 1902 . . . . .                           |   | 328   |
| 2. Verordn., die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angeleg. der Verw. u. d. Verwaltungspflege betr., v. 26. März 1902 . . . . .          |   | 334   |
| 3. Verordn. über die Geb. der RA im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt v. 7. April 1912 . . . . .                                  |   | 337   |
| <b>VII. Königreich Sachsen.</b>  |   |       |
| 1. Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare v. 22. Juni 1900 mit den Änderungen d. G. v. 18. März 1910 und 18. Okt. 1912 . . . . .     |   | 338   |
| 2. Ges. v. 18. März 1910 . . . . .   |   | 341   |
| 3. Verordn., betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in dem Verfahren vor dem Landesversicherungsamt v. 24. Dezember 1911 . . . . .         |   | 341   |
| 4. MinBefm. v. 22. Juni 1906, betr. Gebühren der Prozeßagenten, abgeändert durch Befm. v. 11. Juli 1910 . . . . .                        |   | 342   |
| <b>VIII. Württemberg.</b>  |   |       |
| Ges., betr. die landesrechtlichen Vorschriften über die Gebühren der RA (Württ. GebührenD. für Rechtsanwälte) v. 1. Dez. 1906 . . . . .  |   | 343   |
| <b>IX. Baden.</b>  |   |       |
| 1. Verordn., die Gebühren der Rechtsanwälte betr., v. 16. Sept. 1879 . . . . .   |   | 347   |
| 2. Verordn., die Geb. der RA in Verwaltungssachen betr., v. 8. Okt. 1884 . . . . .   |   | 348   |
| 3. Verordn., die Gebühren der Anwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte betr., v. 18. Jan. 1912 . . . . .                     |   | 348   |
| <b>X. Übersicht</b>  |   |       |
| ber in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der RA . . . . . |   | 349   |
| <b>XI. Tabellen zur Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nebst Pauschätzen</b>   |   |       |
| I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz und in Konkursen . . . . .  |   | 352   |
| II. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 2. Instanz . . . . .  |   | 355   |
| III. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 3. Instanz . . . . .   |   | 358   |
| IV. nach den Art. 3—12 der Preuß. Gebührenordnung . . . . .  |   | 361   |
| V. nach § 87 RAGebD . . . . .  |   | 363   |
| VI. nach Art. 13 der Preuß. Gebührenordnung . . . . .  |   | 363   |
| <b>Sachregister</b> . . . . .  |   | 365   |

## Abkürzungen

(vgl. die Vorschläge des D. Juristentages, 2. Ausgabe 1910).

Die bekannten Kommentare sind nach den Namen ihrer Verfasser zitiert. Die Zitate beziehen sich durchweg auf die neuesten Auflagen.

- A = Anmerkung.  
AG = Amtsgericht; Ausführungsgesetz.  
AGZ = Deutsche Allgemeine Gerichtsbeamten-Zeitung.  
AH = Preuß. Abgeordnetenhaus.  
AKZ(AK) = Zeitschr. d. Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbez. (Breslau usw.).  
AVf = Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers.  
BabRPraz = Badische Rechtspraxis. Annalen der Großh. Badischen Gerichte.  
BdZt = Zeitschrift der Badischen Anwaltskammer.  
BndObLG = Oberstes Landesgericht in Bayern. (Sammlung von Entscheidungen.)  
BBl = Bureau-Blatt für gerichtliche Beamte. Verlag von A. Nauk u. Co., Berlin.  
Begr = Begründung.  
BlumsAnn = Annalen des Reichsgerichts. Herausgeg. von Blum. (Erscheinen nicht mehr.)  
Bolze = Bolze, Die Praxis des Reichsger. in Zivilf. (Geschlossen mit Bd. 25.)  
BraunschW = Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig.  
DZJ = Die vormalige Deutsche Juristen-Zeitung. Organ f. Gesetzgebung, Recht und Wissenschaft. Herausgeg. von Fr. Wallmann. — Die jetzige Deutsche Juristen-Zeitung, seit 1896. Begründet von Laband, Stenglein u. Staub.  
EG = Einführungsgesetz.  
EGH = Ehrengerichtshof. Entscheidungen d. E. f. Deutsche Rechtsanwälte. Herausgegeben vom Schriftführeramt d. Deutschen Anwaltvereins.  
ElsLothZ = Jur. Zeitschrift f. d. Reichsland Elsaß-Lothringen.  
Fenner-Mede = Archiv f. zivilrechtl. Entsch. des Reichsger. Von Fenner u. Mede.  
FGG = Reichsges. üb. d. Angelegenh. der freim. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898.  
GGD = Grundbuchordnung v. 24. März 1897. (F. v. 20. Mai 1898.)  
GGG = Dtsch. Gerichtskosten-gesetz v. 18. Juli 1878. (F. v. 20. Mai 1898.)  
Goldb = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begründet durch Goldammer.  
Gruch = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begr. von Gruchot. Herausgegeben von Künzel und Eccius.  
GS = Preussische Gesetzsammlung.  
GGG = Gerichtsverfassungsgesetz.  
HansGGZ = Hanseatische Gerichts-Zeitung.  
Heinz = Arch. f. prakt. Rechtswissensch. v. Heizerling. Darmstadt. (Geschl. 1896.)  
HGB = Handelsgesetzbuch.  
Hh = Preuß. Herrenhaus.  
Jahrb = Jahrbuch der neuesten Rechtsprechung zur PPD und zum GGG. Herausgegeben von Freudenthal. (Erscheint nicht mehr.)  
JMI = Justizministerialblatt f. Preußen.  
JMVf = Verfügung des Preuß. Justizministers.  
JW = Juristische Wochenschrift. Organ des deutsch. Anwaltvereins. Herausgegeben von Dr. Hugo Neumann.  
KG = Kammergericht.  
KGBI = Blätter f. Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. Org. f. d. Veröffentlichungen der Anwaltsk. zu Berlin. Herausg. v. Berl u. L. Breschner.  
KGG = Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von Johow und Ring.  
KO = Konkursordnung.  
KommBer = Kommissionsbericht.

- MedZ = Mecklenburgische Zeitschrift f. Rechtspflege u. Rechtswissenschaft.  
 Mot = Motive.  
 ObLG = Oberstes Landesgericht.  
 ObZ = Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspf. im Großherzogtum Oldenburg.  
 OLG = Oberlandesgericht.  
 OTr = Vormaliges Preuß. Obertribunal.  
 OVG = Preuß. Oberverwaltungsgericht.  
 PrGebD = Preuß. Gesetz, enth. die landesgef. Vorschr. über die Gebühren der RA und der Gerichtsvollzieher. Vom 21. März/6. Sept. 1910.  
 Pl = Plenarentscheidung.  
 JurM Schr = Juristische Monatschrift f. Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern.  
 Prot = Protokolle.  
 PrStStG = Preußisches Stempelsteuergesetz.  
 RA = Rechtsanwalt.  
 RAGebD = Gebührenordn. f. Rechtsanw. v. 7. Juli 1879. (Fass. v. 20. Mai 1898 mit den Änderungen der Novellen vom 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910.)  
 RAuz = Reichsanzeiger.  
 RAO = Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.  
 Recht = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgeg. von Soergel.  
 RG = Reichsgericht. Entscheidungen des RG in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.  
 RGBl = Reichsgesetzblatt.  
 RGR = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. (Erscheint nicht mehr.)  
 RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.  
 RheinArch = Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht. Köln.  
 ROHG = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.  
 Rip = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann.  
 RIK = Reichstagskommission.  
 Rundschau = Rundschau, Sammlung von Entscheidungen a. d. Bez. des OLG Frankfurt a. M.  
 Sächs. Ann. = Annalen des OLG Dresden.  
 SächsM = Sächs. Archiv f. sächs. bürgerl. Recht. (Leipzig.)  
 SchHolsAnz = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.  
 SeuffM = Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten.  
 SeuffBl = Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung.  
 StPrO = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.  
 ThürBl = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.  
 VGS = Vereinigte Zivilsenate.  
 Warn = Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. Von Warneper.  
 Wengler = Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen der sächsischen Justizbehörden. Herausgegeben von Wengler. (Erscheint nicht mehr.)  
 WD = Wechselordnung (Fass. vom 3. Juni 1908.)  
 WürttZ = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.  
 ZDZ = Zeitschrift für deutsche Justizsekretäre. Organ des Bundes deutscher Justizsekretäre.  
 ZPO = Deutsche Zivilprozeßordnung.  
 ZVG = Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897. (Fass. v. 20. Mai 1898.)  
 ZRP = Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß usw. Begründet von Busch. Herausgegeben von Schulzenstein und Bierhaus.

# I.

## Gesetzestext

ohne Anmerkungen.

### A. Gebührenordnung für Rechtsanwälte

vom 7. Juli 1879 (RGBl 176), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl 692), mit den Änderungen der Gesetze vom 1. Juni 1909 (RGBl 475) und vom 22. Mai 1910 (RGBl 767).

#### Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die ZPO, die StPO oder die KO Anwendung findet, sowie für die beratende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§ 3. Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Tätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalt für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgezonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalt gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 4. Für die Tätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalt die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

§ 5. Für die Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§ 6. Für Anfertigung und Übersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§ 7. Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

§ 8. Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf 1 Mark bestimmt.

#### Zweiter Abschnitt. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werte:

|                               |                        |         |
|-------------------------------|------------------------|---------|
| 1. bis 20 Mark einschließlich |                        | 2 Mark, |
| 2. von mehr als 20 bis        | 60 Mark einschließlich | 3 "     |
| 3. " " 60 "                   | 120 " "                | 4 "     |

|     |              |         |      |                     |     |       |
|-----|--------------|---------|------|---------------------|-----|-------|
| 4.  | von mehr als | 120 bis | 200  | Mark einschließlich | 7   | Mark, |
| 5.  | " "          | " "     | 200  | 300                 | " " | 10 "  |
| 6.  | " "          | " "     | 300  | 450                 | " " | 14 "  |
| 7.  | " "          | " "     | 450  | 650                 | " " | 19 "  |
| 8.  | " "          | " "     | 650  | 900                 | " " | 24 "  |
| 9.  | " "          | " "     | 900  | 1200                | " " | 28 "  |
| 10. | " "          | " "     | 1200 | 1600                | " " | 32 "  |
| 11. | " "          | " "     | 1600 | 2100                | " " | 36 "  |
| 12. | " "          | " "     | 2100 | 2700                | " " | 40 "  |
| 13. | " "          | " "     | 2700 | 3400                | " " | 44 "  |
| 14. | " "          | " "     | 3400 | 4300                | " " | 48 "  |
| 15. | " "          | " "     | 4300 | 5400                | " " | 52 "  |
| 16. | " "          | " "     | 5400 | 6700                | " " | 56 "  |
| 17. | " "          | " "     | 6700 | 8200                | " " | 60 "  |
| 18. | " "          | " "     | 8200 | 10000               | " " | 64 "  |

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

§ 10. Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des GKG Anwendung.

§ 11. Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§ 12. Gegen den im § 16 des GKG bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der ZPO zu.

§ 13. Die Sätze des § 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des § 9 stehen demselben zu  $\frac{5}{10}$  zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

§ 14. Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu  $\frac{5}{10}$  zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber erteilt ist.

§ 15. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalt nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

§ 16. Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (GKG § 19) steht dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr nur zu  $\frac{5}{10}$  zu. Diese Minderung tritt in den im § 20 Nr. 1 des GKG bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (ZPO §§ 348 bis 351) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.

§ 17. Insofern sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalt zustehende Verhandlungsgebühr um  $\frac{5}{10}$  und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.

§ 18. (Durch die Novelle von 1909 aufgehoben.)

§ 19. (Fassung von 1909.) Für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozesse (ZPO §§ 592 bis 605) erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt nur  $\frac{6}{10}$  der Prozeßgebühr, wenn eine kontradiktorische Verhandlung nicht stattfindet. Auch steht ihm die im § 16 Abj. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr nur zu  $\frac{6}{10}$  zu.

§ 20. (Fassung von 1909.)  $\frac{6}{10}$  der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Tätigkeit ausschließlich die im GKG § 26 Nr. 1 bis 8, 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 21. Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu  $\frac{5}{10}$ , wenn seine Tätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urteils betrifft.

§ 22. Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu  $\frac{6}{10}$ , wenn seine Tätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (ZPO §§ 485 bis 494) oder eine gerichtliche Entscheidung über die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (ZPO § 1045) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4).

§ 23. (Fassung von 1909.)  $\frac{3}{10}$  der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit betrifft:

1. die im GKG § 27 Nr. 1, § 35 Nr. 1, § 38 Nr. 1, 2, § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollstreckung.

§ 24. (Fassung von 1909.)  $\frac{2}{10}$  der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit die im GKG § 38 Nr. 3, § 47 Nr. 15, 16 bezeichneten Anträge oder Gesuche betrifft.

§ 25. Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

§ 26. (Fassung von 1909.) Für die Bestimmung des Umfangs einer Instanz im Sinne des § 25 finden die Vorschriften des § 30 des GKG entsprechende Anwendung.

§ 27. (Fassung von 1909.) Im Falle der Zurückverweisung einer Sache an das Gericht unterer Instanz (ZPO §§ 538, 539, 565) gilt das weitere Verfahren vor diesem Gerichte für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz. Das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Einspruchs für das Verfahren über den Einspruch.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalt des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnisurteil erlassen ist, besonders zu.

§ 28. (Fassung von 1909.) Das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gilt, auch wenn es mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist, für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit. Das gleiche gilt für das ordentliche Verfahren, welches nach der Abtandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt (ZPO §§ 596, 600). Der Rechtsanwalt muß sich jedoch die in dem Verfahren über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung erwachsenen Gebühren in Höhe von  $\frac{5}{10}$  auf die ihm in dem Verfahren über die Hauptsache zustehenden entsprechenden Gebühren und die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

Das Verfahren über einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bildet mit dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung Eine Instanz.

§ 29. (Fassung von 1909.) Die im § 13 benannten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (ZPO §§ 485 bis 494), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (ZPO §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder eruchten Richters oder des Gerichtsschreibers (ZPO § 576);
6. das Verfahren über die im GRG § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mitteilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Übersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§ 30. (Fassung von 1909.) Die Gebühren werden besonders erhoben für die Tätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (ZPO §§ 485 bis 494), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (ZPO §§ 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. die im GRG § 38 Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten.

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

Die Festsetzung der Kosten und die Abänderung der Kostenfestsetzung (GRG § 38 Nr. 1) bilden eine Instanz. Das gleiche gilt von dem Verfahren über die im GRG § 38 Nr. 2 bezeichneten Anträge.

§ 31. In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in betreff der Gebühren für eine den Vorschriften der ZPO nicht unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§ 32. Das Verfahren über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (ZPO § 733), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungsbeides (ZPO §§ 900, 901) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (ZPO § 857 Abs. 4) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

§ 33. Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des § 887 Abs. 2 ZPO zur Vorauszahlung der Kosten verurteilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (ZPO § 890 Abs. 1), so bildet eine jede Verurteilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des § 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurteilung vorausgehenden Strafandrohung (ZPO

§ 30 Abs. 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalte, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im § 23 bestimmte Gebühr zu.

§ 34. Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (ZPO § 888) bildet das gesamte Verfahren Eine Instanz.

§ 35. Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (ZPO § 706) oder der Vollstreckungsklausel (ZPO §§ 724 bis 730, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 795, 796 Abs. 1, § 797 Abs. 1, 2, § 929) steht weder dem Rechtsanwalte der Instanz, in welcher dieselben zu erteilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufnahme einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

§ 36. Die Vorschriften der §§ 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (ZPO §§ 928 bis 934, 936) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urteile.

§ 37. (Fassung von 1909.) Für die Mitwirkung bei einem der Klage vor-  
ausgehenden Sühneverfahren (ZPO §§ 510c, 609, 610) erhält der Rechtsanwalt  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des § 510c ZPO unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des § 9.

§ 38. (Fassung von 1909.) Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 für die Vertretung des Gläubigers,
2.  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs.

Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr in Nr. 1 zu  $\frac{7}{10}$ , die Gebühr in Nr. 2 voll angerechnet.

§ 39. Für die Vertretung im Verteilungsverfahren (ZPO § 858 Abs. 6, §§ 872 bis 877, 882) stehen dem Rechtsanwalte  $\frac{5}{10}$  und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Verteilung erledigt wird,  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 9 zu.

Der Wert des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu verteilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 40. Im Aufgebotsverfahren (ZPO §§ 946 bis 956, 959 bis 972, 977 bis 1024) stehen dem Rechtsanwalt, als Vertreter des Antragstellers (ZPO § 947),  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre, sofern derselbe vor dem Antrag auf Erlaß des Aufgebots gestellt wird;
4. für die Wahrnehmung des Aufgebotsstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

§ 41. (Fassung von 1909.)  $\frac{2}{10}$  der in §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Tätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (ZPO § 576) betrifft.

In der Instanz der an eine Rechtskraft nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§ 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zufließt, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

§ 42. Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf

Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren  $\frac{5}{10}$  der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§ 43. Dem Rechtsanwalt, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu  $\frac{5}{10}$  zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§ 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§ 44. Dem Rechtsanwalt, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur  $\frac{5}{10}$ , wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Überfendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Äußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu demselben Auftrag erteilt war.

§ 45. Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von  $\frac{5}{10}$  der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§ 46. Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von  $\frac{5}{10}$  der Prozeßgebühr.

§ 47. Für einen erteilten Rat erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von  $\frac{5}{10}$  der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von  $\frac{5}{10}$  der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalt zu, wenn derselbe von der Einlegung abrät und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

§ 48. Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Tätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§ 49. Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtsache tätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, und als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§ 50. Wird der einem Rechtsanwalt erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden zivilrechtlichen Folgen.

§ 51. Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritt von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um  $\frac{5}{10}$ . Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich beteiligt sind, mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

§ 52. (Fassung von 1910.) Die Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungsinstanz um  $\frac{5}{10}$  und in der Revisionsinstanz um  $\frac{5}{10}$ .

### Dritter Abschnitt. Gebühren im Konkursverfahren.

§ 53. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§ 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

§ 54. Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (RD §§ 104 bis 106) erhält der Rechtsanwalt  $\frac{2}{10}$ , oder, wenn er einen Gläubiger vertritt,  $\frac{5}{10}$  der Sätze des § 9.

§ 55. Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt  $\frac{6}{10}$ , wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (RD § 138) sich erhebt oder erst nach demselben beginnt,  $\frac{4}{10}$  der Sätze des § 9.

§ 56. Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des § 9 besonders:

1. für die Tätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Tätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Tätigkeit in dem Verteilungsverfahren.

§ 57. Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 9.

§ 58. Für die Vertretung:

1. in der Beschwerdeinstanz,
2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen im Falle des § 197 Absatz 2 der RD

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§ 23, 41) bestimmten Gebühren.

§ 59. Die Gebühren der §§ 54 bis 56 sowie des § 58 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (RD § 109) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (RD §§ 189, 230 Abs. 2, § 236) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner erteilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (RRG § 52) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger erteilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerte der Forderung, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werte der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 148 RD berechnet.

§ 60. In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 55 bis 59 besonders.

§ 61. Insofern dem Rechtsanwalte Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesamtbetrag derselben die im § 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§ 62. Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

### Vierter Abschnitt. Gebühren in Strafsachen.

§ 63. In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte 12 Mark;
2. vor der Strafkammer 20 Mark;
3. vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgerichte 40 Mark.

§ 64. Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Verteidigung um  $\frac{5}{10}$ . Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 65. Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im § 63 bestimmte Gebühr um 6 Mark.

§ 66. In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalt die in den §§ 63 bis 65 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§ 67. Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen 6 Mark;
2. in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen 10 Mark;
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen 20 Mark.

§ 68. <sup>5</sup>/<sub>10</sub> der im § 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalt zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4. eines Gnadengesuchs.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§ 69. Für Einlegung eines Rechtsmittels sowie für Anfertigung anderer, als der im § 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark.

§ 70. Die in den §§ 63 bis 66 sowie die im § 67 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

§ 71. Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§ 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§ 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§ 69) angerechnet.

§ 72. Im Falle der Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger erhöhen sich die Gebühren um <sup>5</sup>/<sub>10</sub>.

§ 73. In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (StPD § 464) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Verteidigung zur entsprechenden Anwendung.

Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im § 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr.

§ 74. Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des § 170 StPD erhält der Rechtsanwalt die im § 67 bestimmten Sätze.

§ 75. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§ 23) stehen dem Rechtsanwalt Gebühren besonders zu für die Vertretung:

1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (StPD § 496 Absatz 2);
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (StPD §§ 495, 496).

### Fünfter Abschnitt. Auslagen.

§ 76. (Fassung von 1909.) Für die Herstellung des Schreibwertes sowie zum Ersatz der Postgebühren seiner Sendungen erhält der Rechtsanwalt Pauschsätze, soweit Schreibwerk und Postsendung innerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen.

Der einzelne Pauschsatz beträgt zwanzig vom Hundert der zum Aufsatze gelangenden Gebühr, jedoch höchstens dreißig Mark und mindestens fünfzig Pfennig, in der Zwangsvollstreckungsinstanz mindestens zwei Mark. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 GKG findet Anwendung.

Steht dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt nach § 13 Nr. 1, §§ 19, 52 die Prozeßgebühr zu, so beträgt die Summe der in einer Instanz anzusetzenden Pauschsätze mindestens vier Mark und höchstens fünfzig Mark und,

wenn dem Rechtsanwalt auch nach § 13 Nr. 4, §§ 19, 52 die Beweisgebühr oder nach § 13 Nr. 3, §§ 19, 52 die Vergleichsgebühr zusteht, mindestens sechs Mark und höchstens sechzig Mark; die Vorschriften des § 27 Abs. 1, des § 28 und des § 30 Abs. 1 Nr. 3 finden keine Anwendung.

In den Fällen der §§ 43 und 45 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden die dem Prozeßbevollmächtigten und dem anderen Rechtsanwalte zustehenden Pauschsätze nach der Summe der beiden Anwälten zustehenden Gebühren berechnet. Von dem Betrage dieser Pauschsätze erhält der Prozeßbevollmächtigte  $\frac{2}{3}$ , der andere Rechtsanwalt  $\frac{1}{3}$ .

Steht dem als Verteidiger oder als Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde bestellten Rechtsanwalte die im § 63 bestimmte Gebühr zu, so beträgt der Pauschsatz mindestens vier Mark.

Neben den Pauschsätzen stehen dem Rechtsanwalte Schreibgebühren zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für eine von ihm gefertigte beglaubigte Abschrift der Klageschrift, falls diese zur Herstellung einer Ausfertigung des Urteils (§ 317 Abs. 3 ZPO) benutzt wird;
3. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Für die Höhe der im Abs. 5 erwähnten Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 GKG maßgebend.

Der Ansatß der im § 79 Nr. 2 GKG bezeichneten Gebühren wird durch den Pauschsatz nicht ausgeschlossen.

§ 77. Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§ 78. Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

- I. an Tagegelbern . . . . . 12 M. — Pf.;
- II. für ein Nachtquartier . . . . . 5 M. — Pf.;
- III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
  1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer . . . . . — M. 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang . . . . . 3 M. — Pf.;
  2. anderenfalls . . . . . — M. 60 Pf. für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 79. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fuhrkosten zugrunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 80. Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelber noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälden bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 81. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 82. Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Tagegelber und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Verbleibung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§ 83. Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelber und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

### Sechster Abschnitt. Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§ 84. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vor- schuß fordern.

§ 85. Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung er- gangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§ 86. Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berech- nung derselben mit Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, sofern der Wert maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgeteilt wird.

Die Mitteilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, solange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwalt- sord- nung § 32).

### Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 87. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

- von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1000 Mark;
- von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10000 Mark;
- von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§ 88. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Über die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

§ 89. Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender An- wendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

§ 90. Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Aus- führung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des § 89 zu be- messende Gebühr.

§ 91. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechts- verhältnisse der Reichs-Beamten, vom 31. März 1873 (RStZ 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 1036 BPO als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des § 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ 92. Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Tätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Tätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalt günstigere zur Anwendung.

§ 93. Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des § 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 94. Für das Verhältnis des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht.

§ 95. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

## B. Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

vom 1. Juni 1909 (RGBl 475).

- Art. I [enthält Änderungen des GG].  
 Art. II [enthält Änderungen der ZPO].  
 Art. III [enthält Änderungen des GKG].  
 Art. IV [enthält die im Vorstehenden bereits berücksichtigten Änderungen der RVGebO, f. §§ 18—20, 23, 24, 26—30, 37, 38, 41, 52, 76].  
 Art. V. Der Bundesrat kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne der §§ 499, 604 ZPO als Ein Ort anzusehen sind; die Bestimmung ist im RGBl bekannt zu machen.  
 Art. VI. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der in den Artikeln I—IV bezeichneten Gesetze verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.  
 Art. VII. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.  
 Art. VIII [läßt Einziehungen von Richterstellen und Verlegungen zu].  
 Art. IX [regelt den Fristenlauf z. B. des Inkrafttretens dieses Gesetzes].  
 Art. X. Die Schreib- und Postgebühren sind in den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtsachen bis zur Beendigung der Instanz nach den bisherigen Vorschriften des GKG und der RVGebO in Ansatz zu bringen.

## C. Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts

vom 22. Mai 1910 (RGBl 767).

- Art. IX. Der § 52 der RVGebO erhält folgende Fassung: [siehe im Text vorn].  
 Art. XI. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1910 in Kraft.

## II.

### Das Kostenfestsetzungsverfahren.

#### A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

##### I. Begriff und Gebiet des Kostenfestsetzungsverfahrens.

Das Kostenfestsetzungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Verfahren, durch das die von der einen Partei der anderen Partei zu erstattenden Kosten ihrem Betrage nach festgesetzt werden. Dagegen wird im Kostenfestsetzungsverfahren nicht darüber entschieden, welche Kosten eine Partei an die Staatskasse oder an den Gerichtsvollzieher zu entrichten hat, und auch nicht darüber, was eine Partei ihrem eigenen Anwalt an Gebühren und Auslagen verschuldet. Die (von Levin DZB 11 713, Nissen Gruch. 52 836 gestellte) Frage nach der rechtlichen Natur des Kostenanspruchs beantwortet sich dahin: Der Anspruch des Anwalts gegen seine Auftraggeber ist ein Dienstlohnanspruch aus dem (durch die RAd u. RAGebD) besonders geregelten Geschäftsbesorgungsverhältnisse (BGB § 675); mangels abweichender Sondervorschriften gelten die allgemeinen Regeln des BGB. Der Erstattungsanspruch des Prozeßgegners ist zunächst ein Anhängsel seines Hauptanspruchs, der — ähnlich wie der Zinsanspruch im Verzugsfalle — als Erweiterung des Hauptanspruchs kraft Gesetzes diesem hinzutritt. Hiernach entbehrt zwar der Kostenanspruch der obsiegenden Partei im Verhältnisse zum Streitgegenstande jeder Selbständigkeit. Er darf nur in dem Hauptprozeß und nur nach den Prozeßvorschriften über die Kostenpunktentscheidung (ZPO §§ 91 ff, 321) geltend gemacht werden. Jedoch bezieht sich das nicht auf den endgültig zugesprochenen und durch vollstreckbare Entscheidung festgesetzten Kostenanspruch. Dieser hat sich vom Hauptanspruche losgelöst, ist selbständig geworden und folgt seinem eigenen Schicksal. Auch Verzugszinsen von den festgesetzten Kosten zu fordern, muß der Gläubiger berechtigt sein, falls der Schuldner die rechtskräftig festgesetzte Kosten-

schuld trotz Mahnung nicht erfüllt (BGB § 288). Der Satz, daß Verzugszinsen von Zinsen nicht zu entrichten sind (BGB § 288), läßt sich nicht auf alle Nebenforderungen schlechthin ausdehnen. Er steht einer Verzinsung des Kostenerstattungsanspruchs nicht entgegen.

I. Der Anwalt kann den Anspruch auf Gebühren und Auslagen gegen seinen Auftraggeber nur im gewöhnlichen Rechtsweg, also durch Klage oder Mahnverfahren, geltend machen, RG, JW 96 146.

1. „Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig,“ ZPO § 34. Der neben dem allgemeinen Gerichtsstande des § 13 ZPO wahlfrei gegebene Gerichtsstand des § 34 ZPO ist sowohl für Klagen als auch für Zahlungsbefehle (§ 689 Abs. 2 ZPO) gegeben; er gilt aber nur für die im § 34 ZPO bezeichneten Personen oder ihre Rechtsnachfolger. Prozeßbevollmächtigte im Sinne des § 34 ZPO sind alle die Personen, die auf Grund einer ihnen erteilten Vollmacht für die Partei und in deren Namen die mit der Prozeßführung verbundene Geschäftsbeforgung übernehmen, insbesondere auch der für einzelne Prozeßhandlungen (z. B. Wahrnehmung von Verweisternen) vom Prozeßbevollmächtigten bestellte Unterbevollmächtigte und der Zwischenanwalt (Korrespondenzmandatar), RG 58 109. Die Vorschrift findet nur Anwendung auf Klagen der bezeichneten Personen gegen ihre Auftraggeber, die im Hauptprozesse Partei oder Nebenpartei waren, nicht auf Klagen gegen Dritte (Rsp 5 88; aM Rsp 7 273, 27 71, Gaupp=Stein § 34 A II, Strudmann=Koch § 34 A 2, wonach der Gerichtsstand des § 34 ZPO gegen den Bürgen der Prozeßpartei und andere Auftraggeber begründet sein soll), auch nicht auf Klagen der Parteien gegen ihre Prozeßbevollmächtigten, z. B. wegen zuviel gezahlter Gebühren oder wegen Schadenersatzes (Regreßprozesse), auch nicht auf Klagen gegen den in die Kosten des Rechtsstreits verurteilten Gegner der Partei.

2. Unter dem zuständigen Gerichte des Hauptprozesses ist stets dasjenige Gericht erster Instanz zu verstehen, bei dem der Hauptprozeß anhängig war, in welchem die Gebühren und Auslagen entstanden. In welcher Instanz sie entstanden, macht keinen Unterschied. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Prozeß bei Erhebung der Gebührenklage noch in der höheren Instanz anhängig oder bereits erledigt ist. Auch der Betrag der Kosten ist ohne Einfluß auf die sachliche Zuständigkeit. Dies gilt ebenso für die im Wiederaufnahmeverfahren entstandenen Kosten, selbst wenn gemäß § 584 ZPO die Wiederaufnahmeklage bei der höheren Instanz ange stellt wurde, RG 29 414; JW 92 298. Die Zuständigkeit bezieht sich aber nur auf das erstinstanzliche Gericht als solches, und nicht auf diejenige Abteilung (Kammer, Senat) des Gerichts, vor der der Hauptprozeß verhandelt worden ist, RG 45 345, Reinde=Wiener

stein § 34, Gaupp-Stein § 34, III, Strudmann-Roch § 34 A 3; aM Walter-Joachim § 1 A 26. Die Kammern für Handelsfachen sind zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Strudmann-Roch § 34 A 4), können aber mit Rücksicht auf den Gegenstand des Klageanspruches nicht mit dem Gebührenprozeß befaßt werden; der Rechtsstreit wäre also auf Antrag des Beklagten an die Zivilkammer zu verweisen, § 103 OBG, Stoniecki-Gelpcke § 34 A 3.

3. Unter „Hauptprozeß“ kann nach der Sprache der Reichsjustizgesetze nur ein Zivilprozeß (einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens, des Mahnverfahrens, Aufgebotsverfahrens usw., Gaupp-Stein § 34, IV, Stoniecki-Gelpcke § 34 A 4) verstanden werden. Die Liegenschaftsvollstreckung ist nur ein Unterfall der prozessualen Zwangsvollstreckung. Aber auch der Konkurs ist als eine Abart des Prozesses aufzufassen. Es besteht kein Anlaß, den Gerichtsstand des Zusammenhanges nicht auch auf den Konkurs auszudehnen. Nicht anzuwenden ist dagegen § 34 ZPO auf Gebühren und Auslagen in Strafsachen (insbesondere auch bei Privatklagen und Nebenklagen), OBG Hamburg Rsp 23 85.

II. Um dem Gegner gegenüber eine Festsetzung der der obliegenden Partei zu erstattenden Prozeßkosten herbeizuführen, dient das Kostenfestsetzungsverfahren. Dieses bildet den einzigen Weg, um die Festsetzung jener Kosten zu erlangen. Eine Klage gegen die unterlegene Partei auf Erstattung von Prozeßkosten ist unstatthaft, RG 22 423; 66 199. Mit Prozeßkosten kann, sofern sie nicht anerkannt werden, nur nach deren gerichtlicher Festsetzung aufgerechnet werden, Stoniecki-Gelpcke § 103 A 3, Strudmann-Roch § 103, 1, aM Gaupp-Stein, Vorb. § 91, II.

Besonderheiten gelten für die Kosten des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung (s. unten Abschnitt XIIa).

Im übrigen ist das Kostenfestsetzungsverfahren in den §§ 103 bis 107 ZPO geregelt. Durch das „Gesetz vom 1. Juni 1909, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte“ haben sie die folgende Fassung erhalten:

§ 103. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz anzubringen. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§ 104. Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Sie ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß dieser glaubhaft gemacht ist.

Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht, dessen Gerichtsschreiber den Beschluß erlassen hat. Die Erinnerungen

sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

§ 105. Der Festsetzungsbeschuß kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei der Anbringung des Gesuchs eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in diesem Falle nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteile soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsgesuch auch nur teilweise nicht entsprochen wird.

Der Anbringung eines Festsetzungsgesuchs bedarf es nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat; in diesem Falle ist die dem Gegner mitzuteilende Abschrift der Kostenberechnung von Amts wegen anzufertigen.

§ 106. Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat in den in erster Instanz vor einem Landgerichte verhandelten Sachen die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. In den in erster Instanz vor einem Amtsgerichte verhandelten Sachen ist die Aufforderung nach Anbringung eines Festsetzungsgesuchs von dem Gerichtsschreiber zu erlassen. Die Vorschriften des § 105 finden keine Anwendung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der einwöchigen Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechtes des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

§ 107. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, durch welche der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Über den Antrag entscheidet der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz.

Der Antrag ist binnen der Frist von einem Monate bei dem Gerichtsschreiber anzubringen. Die Frist beginnt mit der Zustellung und, wenn es einer solchen nicht bedarf, mit der Verkündung des den Wert des Streitgegenstandes festsetzenden Beschlusses.

Die Vorschriften des § 104 Abs. 3 finden Anwendung.

## II. Das Kostenfestsetzungsgefuch.

### 1. Seine Voraussetzungen.

§ 103 Abs. 1. „Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.“ Die bloße Erklärung einer Partei in der mündlichen Verhandlung, daß sie die Kosten übernehme, genügt nicht, RG 20 414. Ebensovienig die Anerkennung eines Anspruchs oder die Zurücknahme einer Klage oder eines Rechtsmittels ohne richterliche Entscheidung. Der Schuldtitel ist für das Kostenfestsetzungsverfahren bindend. Sind z. B. dem Beklagten alle Kosten des Rechtsstreits auferlegt, so darf im Festsetzungsverfahren dem

Kläger der Anspruch auf Erstattung der Beweisgebühr nicht deshalb versagt werden, weil die Beweisaufnahme durch Fahrlässigkeit des Klägers verschuldet sei, RG, JW 95 263.

Schuldtitle sind:

I. Rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Urteile (ZPO § 704). Dadurch, daß die Urteile ihrem Inhalte nach in der Hauptsache überhaupt nicht (abweisende oder Feststellungsurteile) oder erst in Zukunft vollstreckt werden können (nach §§ 257—259 ZPO), wird die Festsetzung der Kosten nicht ausgeschlossen. Unerheblich ist, ob es sich um Vollurteile oder Teilurteile handelt. Auch Vorbehaltsurteile (§§ 302, 529, 540, 599 ZPO) und Zwischenurteile im Verhältnisse der Parteien zueinander (§§ 275, 303 ZPO) oder gegenüber Dritten (s. unten 5, g) bilden, wenn in ihnen eine Kostenentscheidung getroffen ist, einen geeigneten Titel. Dasselbe gilt vom Arrestbefehl und der einstweiligen Verfügung.

Vollstreckungsurteile aus ZPO § 1042 lassen, soweit sie die im Schiedsspruch enthaltene Kostenentscheidung betreffen, die Festsetzung zu (RG 19 406; JW 94 543). Zu einer solchen gerichtlichen Festsetzung der Höhe der Kosten kommt es aber nur, wenn ein Vorgehen des Schiedsgerichts nicht mehr zu erlangen ist, weil es z. B. seine Tätigkeit verweigert oder weil ein Mitglied gestorben ist. Andernfalls hat das Schiedsgericht auch die Kosten festzusetzen, RG 59 150, OLG Hamburg, Kiel, Rsp 15, 95, 21 121, Peterfen-Anger § 104 Nr. 7, s. auch Cohn bei Gruch 40 584; aM Delius, Gruch 39 831. Über das Verfahren hierbei, OLG Braunschweig, Rsp 25 242. Das OLG Hamburg will dies aber nur hinsichtlich der Parteikosten, nicht auch der dem Schiedsgerichte geschuldeten Kosten zulassen, Rsp 19 171. Über den Anspruch des Sachverständigen auf Zahlung seiner Vergütung, der sich gegen die Parteien richtet, entscheidet das Gericht, OLG Braunschweig, Rsp 21 122.

### 1. Rechtskräftige Urteile.

a) Von den kontradiktorischen Urteilen sind mit der Verkündung rechtskräftig: die Urteile des Reichsgerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und die in der Berufungsinstanz ergangenen Urteile der Landgerichte (RG, JW 94 142); nicht dagegen die Urteile der Oberlandesgerichte (§ 708 Nr. 7 ZPO).

b) Alle übrigen Urteile dieser Art werden erst mit dem Ablaufe der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, ZPO § 705. Dem Ablaufe der Frist steht der nach Verkündung des Urteils ausgesprochene Verzicht auf das Rechtsmittel gleich; doch muß der Verzicht, wenn nicht vollständig nach dem Antrage der einen Partei erkannt war, von beiden Parteien ausgesprochen werden. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels bewirkt die Rechtskraft nur dann, wenn zu dieser Zeit die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen war. Geht die Rechtskraft aus den Akten hervor, z. B. durch den Vermerk, daß ein Rechtskraftzeugnis erteilt sei, so genügt dies. Ist die Rechtskraft

nicht aktenkundig, so hat sie der Antragsteller zu beweisen und zu diesem Zwecke die Ausfertigung des Urteils mit der Zustellungsurkunde und die Bescheinigung des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei, vorzulegen, ZPO § 706 Abs. 2. Auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Urteils kann die Festsetzung nicht mit der Begründung beantragt werden, daß die Gegenpartei durch schlüssige Handlungen auf das Rechtsmittel verzichtet habe, DLG Stuttgart WürttZ 15 349. Zulässig ist aber die Festsetzung der Kosten aus einem Urteil über den Kostenpunkt nach § 99 Abs. 3 ZPO, da dieses nach § 794 Nr. 3 einen vollstreckbaren Titel bildet, RG, RWB 06 87; DLG Posen, Rsp 17 125. Dasselbe hat für eine Entscheidung aus §§ 89, 102 ZPO zu gelten, RG, Rsp 13 92.

c) Die Rechtskraft der Versäumnisurteile wird gehemmt durch den Einspruch oder, sofern dieser nicht zulässig ist (ZPO §§ 345, 238 Abs. 2), durch Berufung und Revision, soweit sie statthaft sind, ZPO §§ 513, 566. Ist der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil zulässig, so tritt die Rechtskraft mit dem Ablaufe der Einspruchsfrist ein, ZPO § 705. Für den Verzicht und die Zurücknahme des Einspruchs gilt das über die Rechtsmittel Gesagte.

2. Vorläufig vollstreckbare Urteile. Ob sie von Amts wegen oder auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind, macht keinen Unterschied, ZPO §§ 708ff. Ist die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Einschränkung angeordnet, so bezieht sie sich auf den vollen Inhalt des Urteils, also auch auf die Kostenentscheidung. Gerade für diese erlangt sie Bedeutung, wenn das Urteil in der Hauptsache einen zur Zwangsvollstreckung nicht geeigneten Inhalt hat, da auf Grund dieses Titels sofort die Kostenfestsetzung nachgesucht werden darf. Zulässig wird die Kostenfestsetzung nämlich bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen — auch Versäumnisurteilen — mit der Verkündung. Auch nach Einlegung eines Rechtsmittels oder des Einspruchs bleibt die Kostenfestsetzung zulässig, solange das Urteil wegen der Kosten einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel bildet. Das Urteil hört auf, ein solcher zu sein, sobald ein Urteil verkündet ist, das die Kostenentscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufhebt (§§ 717, 718 ZPO). Dagegen hindert eine Einstellung der Zwangsvollstreckung aus §§ 707, 719 ZPO die Festsetzung nicht, da die Festsetzung keine Vollstreckungsmaßregel bildet. Wegen der Vollstreckung aus einem unter diesen Umständen bereits ergangenen Festsetzungsbeschuß s. S. 87 f. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus §§ 767, 769 ZPO betrifft nur den Hauptanspruch, nicht die Kostenentscheidung, so daß eine solche Einstellung die Festsetzung nicht hindert, RG 75 200. Dasselbe gilt für die Einstellung aus §§ 771, 769 ZPO, weil diese sich nur auf die einzelne Vollstreckungsmaßregel bezieht, und für den Ablauf der im § 929 ZPO bestimmten Frist und die Aufhebung

des vollzogenen Arrestes nach § 934 ZPO, weil der Arrest als solcher fortbesteht, Gaupp=Stein § 103, II, 1, DLG München, Rsp 27 188. Hat aus dem wirkungslos gewordenen Festsetzungsbeschlusse die Zwangsvollstr. bereits stattgefunden, so ist unter entsprechender Anwendung des § 788 Absf. 2 ZPO (RG, JW 89 236) in dem neuen Urteile die Partei, welche die Kosten inolge des Beschlusses gezahlt erhalten hat, auf Antrag zu deren Erstattung zu verurteilen, ZPO § 717. Im Kostenfestf. Beschlusse selbst kann aber die Rückerstattung der auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils gezahlten Kostenbeträge (ZPO § 717 Absf. 2) nicht aufgegeben werden, RG, JW 92 93 (s. auch unten S. 109 bei Abänderung des Festsetzungsbeschlusses).

Ist das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar (ZPO §§ 710, 713), so kann die Kostenfestsetzung stattfinden, bevor die Sicherheit geleistet ist. In dem Festsetzungsbeschlusse ist aber dessen Vollstreckbarkeit ebenfalls von der im Urteil angeordneten Sicherheitsleistung abhängig zu machen, RG, JW 82 131, SeuffA 47 232; BayObLG, SeuffA 52 456; RG, RWB 90 64; DLG Karlsruhe, RaumbA 96 109.

Ist das Urteil in der Hauptsache gegen Hinterlegung in Höhe der beizutreibenden Summe für vorläufig vollstreckbar erklärt, so ist die Vollstreckbarkeit des Kostenfestf. Beschlusses auch nur von einer Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten demnächst beizutreibenden Kostenbetrags abhängig zu machen und dies in dem Beschlusse zum Ausdruck zu bringen, RG, JW 91 310. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn das Urteil nur gegen Hinterlegung einer festbestimmten Summe für vorläufig vollstreckbar erklärt ist. Es besteht kein Anlaß, die bloße Beizreibung der Kosten von der Hinterlegung der ganzen, nach der Hauptleistung bezifferten Sicherheitssumme abhängen zu lassen. Die Rechte des Schuldners sind ausreichend gewahrt, wenn die Kosteneinziehung von vorgängiger Hinterlegung des beizutreibenden Betrags abhängig gemacht wird, DLG Naumburg, ZJP 15 401; ebenso Gaupp=Stein § 103, II, Skonieczki=Welpcke § 103 A 3b; aM ZDZ 13 129, DLG Köln, ZDZ 13 135.

Durch Sicherheitsleistung des Schuldners wird die Festsetzung nicht ausgeschlossen, BayObLG Samml. 1 349. Ist aber dem Schuldner gestattet, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (ZPO § 713 Absf. 2), so gilt dies auch für die Vollstreckung aus dem Festsetzungsbeschlusse, in den ebenfalls der Vorbehalt aufzunehmen ist, RG, JW 90 41. Ein auf Grund des § 10 AnfG in der Fassung v. 20. Mai 1898 erlassenes bedingt vollstreckbares Urteil darf zwar vor Eintritt der Bedingung auch wegen der Kosten nicht vollstreckt werden; festgesetzt werden aber können die Kosten schon vor Eintritt der Bedingung. In diesem Falle ist im Festsetzungsbeschlusse zu bemerken, daß die Voll-

streckung des Urteils und deshalb auch die Vollstreckung des Beschlusses von dem Eintritte der im § 10 bezeichneten Bedingung abhängt, RG, Freudenthals Jahrb. 2 37.

3. Auf grund von Urteilen, die weder rechtskräftig noch für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, kann ein Kostenfestf. Beschluß nicht erlassen werden, selbst wenn versehentlich eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom Gerichtsschreiber erteilt sein sollte, denn diese Ausfertigung bildet keinen selbständigen, zur Zwangsvollstr. geeigneten Titel, DLG Raumburg, ZP 15 516; aM Gaupp=Stein § 103 A III, 3.

4. In den beiden Fällen (zu 1 und 2) bedarf es, wie sich schon aus § 105 ZPO ergibt, zur Erlassung des Kostenfestf. Beschlusses weder der Vollstreckungsklausel noch der Zustellung des Urteils, da diese Erfordernisse nur für die Zwangsvollstr. vorgeschrieben sind, ZPO §§ 724, 750, 312 Abs. 2; RG, Warn 12 Nr. 188. Ausnahme s. S. 25.

5. Das Urteil stellt nur dann einen für die Kostenerstattung geeigneten Titel dar, wenn in ihm über den Kostenpunkt entschieden ist.

a) Ist zuwider § 308 Abs. 2 ZPO in dem Urteil über den Kostenpunkt nicht erkannt, so kann dieser Mangel nicht im Kostenfestf. Verfahren geheilt werden. Es muß vielmehr zunächst die Ergänzung des Urteils herbeigeführt werden, ZPO § 321. Die Prozeßkosten dürfen nicht durch besonderen Nachtragsprozeß gegen den Gegner geltend gemacht werden, da der Kostenerstattungsanspruch nach §§ 91, 308 ZPO im untrennbaren Zusammenhange mit der Hauptsache steht, RG 10 310, 22 423.

b) Ist die Hauptsache vor Einreichung der Klage erledigt, z. B. durch Befriedigung des Gläubigers, so kann der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten nur durch eine besondere, aus dem Verzug oder als Schadenersatzforderung zu begründende Klage geltend gemacht werden. Streitig ist, wie der Gläubiger Ersatz seiner Kosten erlangen kann, wenn der Schuldner nach Einreichung der Klage bei Gericht, aber vor deren Zustellung, dem Klageanspruch Genüge leistet. Es wird teils eine neue Klage auf Erstattung der Kosten als erforderlich behauptet: DLG Hamburg, ZP 30 131, Karlsruhe, BadRPrag 03 67, Raumburg, SeuffA 46 Nr. 55, LG I Berlin, RWB 92 45, LG Halle, RaumbA 99 54, die Aufsätze in Gruch 35 616 (Waldbstein), 36 241 (Landsberg), JW 84 190 (ungenannt), 245 (Wassermann), Gaupp=Stein, Petersen, Förster I, Strudmann=Koch, Wilnowski=Levy, Skoniecki=Gelpcke, teils wird die Fortsetzung des Verfahrens wegen des Kostenpunkts für zulässig erachtet: DLG Hamburg, SeuffA 44 91, Kolmar, JfEiS 20 414, Jena, ThüringerBl 45 267, LG I Berlin, RWB 92 25, 95 18, 04 101, LG Halle, RaumbA 94 16, die Aufsätze in JW 84 264 (Lindemann), 86 211, 89 359 (Staub), ferner Walter in den früheren Auflagen.

Mit RG 47 404, 54 37, JW 03 237 iſt davon auszugehen, daß, wer in der Hauptsache unterliegt, die Rechtsfolge zu tragen hat, daß ihn die Koſten des Rechtsſtreits treffen. Die Hauptsache muß aber ſtets rechtshängig geworden ſein. Fehlt es daran, ſo kann der Kläger die Erſtattung der ihm erwachſenen Koſten nur aus dem Geſichtspunkte des Schadenersatzes wegen Verſchuldens mit einer ſelbſtändigen Klage begehren. Gleichwohl wird für zuläſſig erachtet, daß, wenn der Gläubiger vor Klagezuſtellung nur teilweise befriedigt wird, die Prozeßgebühr von der ganzen Summe auf Grund des wegen des Reſtes ergangenen Urteils als zu den Koſten des Rechtsſtreits gehörig erſtattet verlangt wird, OLG Stuttgart, Rſp 11 169, Raumburg, Recht 11 Nr. 790; aM Gaupp-Stein § 91, II.

c) Die Koſten des Rechtsſtreits, ſoweit ſie die zurückgenommene Klage betreffen, fallen dem Kläger zur Laſt, ſelbſt wenn die Klage mit Zuſtimmung des Beklagten zurückgenommen worden iſt, ſofern nicht darüber rechtskräftig erkannt oder von den Parteien etwas anderes vereinbart iſt, RG 6 366. Ein Schuldtitle wird aber durch die bloße Zurücknahme der Klage ebenſowenig erſetzt, als durch das außergerichtliche Anerkenntnis des Klageanſpruchs, RG 20 417. Der Beklagte kann verlangen, daß die Koſtenpflicht des Klägers durch Urteil feſtgeſtellt werde, weil er erſt dadurch einen vollſtreckbaren und zur Feſtſetzung der Koſten geeigneten Schuldtitle erlangt, ZPO § 271 Abſ. 3. Der Antrag kann in dem anſtehenden Verhandlungstermine geſtellt werden oder in einem ſpäteren Termine, zu dem der Kläger geladen werden muß (ZPO § 214); auch das Verſäumnisverfahren iſt hier zuläſſig, RG 6 367, 24 433, 31 404. Ebenſo liegt die Sache, wenn ein Rechtsmittel oder der Einſpruch zurückgenommen worden iſt, ZPO §§ 515 Abſ. 3, 566, 346.

d) Iſt ein Nebenintervenient am Rechtsſtreite beteiligt, ſo ſind die Prozeßkoſten von den durch die Nebenintervention verurſachten Koſten zu unterſcheiden. Zu den letzten Koſten gehören nicht die Koſten eines Zwiſchenſtreits des Intervenienten mit einer oder beiden Parteien (aM Gaupp-Stein § 101, I), über die im Zwiſchenurteil beſonders zu entſcheiden iſt, ſondern nur die Koſten der zugelassenen Nebenintervention in dem Hauptſtreit (Stoniekki-Gelpcke § 101 A 1, OLG Hamburg, Rſp 23 124). Für dieſe bleibt das Rechtsverhältnis zwiſchen der unterſtützten Partei und dem Intervenienten in dem Prozeß außer Betracht. Als Beteiligte bei dieſen Koſten ſind nur der Intervenient und der Gegner der unterſtützten Partei anzusehen. Nach § 101 ZPO ſind die durch die Nebenintervention verurſachten Koſten dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, wenn und inſoweit er die Koſten überhaupt zu tragen hat, anderenfalls dem Nebenintervenienten; ſie können aber niemals die Hauptpartei treffen, RG, JW 04 492, 05 50. Andererſeits hat der unterliegende Nebenintervenient nie die Koſten der Hauptsache zu tragen, RG, Recht 05 254, BayObLG 4 49; aM OLG Königs-

berg, Rsp 3 129. Die Kosten eines von dem Intervenienten eingelegten und als unbegründet zurückgewiesenen Rechtsmittels sind ihm nur dann aufzuerlegen, wenn das erfolglose Rechtsmittel nur von ihm, ohne Zutun und Teilnahme der Partei, eingelegt und durchgeführt wird, RG, Gruch 50 122, JW 00 438, 11 100; Warn 10 Nr. 404 unter Aufgabe der JW 04 287 vertretenen Ansicht, daß die Kosten eines vom Nebenintervenienten eingelegten Rechtsmittels stets die Hauptpartei treffen, auch wenn sie in der Rechtsmittelinstanz untätig geblieben sei; DLG Dresden, Rsp 17 313; aM Gaupp-Stein § 101, I. Hat die vom Nebenintervenienten unterstützte Prozeßpartei am Rechtsmittelverfahren teilgenommen, so fallen ihr die Kosten zur Last und der Nebenintervenient hat nur die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen, RG 59 173, 69 292, Warn 11 Nr. 88. Entsprechend treffen den Nebenintervenienten die Kosten eines von ihm ohne Mitwirkung der Hauptpartei geltend gemachten und erfolglos gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels. Nur durch die Entscheidung im Urteil erlangen die Beteiligten einen Titel zur Kostenerstattung, so daß die Kosten der Nebenintervention, wenn das Urteil nur von den Kosten des Rechtsstreits spricht, hieraus nicht festgesetzt werden können; es sei denn, daß die Gründe erkennen lassen, daß auch über die Kosten der Nebenintervention durch die Urteilsformel entschieden werden sollte, RG, JW 01 573, RG 10 339, 13 433, 15 418, 22 421; JW 86 191, 90 375, 96 333; SeuffA 54 94. Für das Kostenfestsetzungsverfahren ist das ergangene Urteil selbst dann maßgebend, wenn es materiell unrichtig sein sollte, RG, JW 05 149.

Ist der Rechtsstreit durch Vergleich der Hauptparteien erledigt, so kann dennoch nachträglich eine Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention ergehen. Der Nebenintervenient ist befugt, diese Entscheidung herbeizuführen. Für die Entscheidung ist lediglich der Inhalt des zwischen den Hauptparteien abgeschlossenen Vergleichs, nicht die materielle Sachlage des Rechtsstreits oder das bürgerliche Recht maßgebend, RG 56 113. Für einen Nebenintervenienten, der nach § 69 ZPO als Streitgenosse gilt, sind die Vorschriften des § 100 ZPO maßgebend, § 101 Abs. 2 ZPO, f. unten S. 67.

o) Wird auf die Anfechtungsklage des Entmündigten der Entmündigungsbeschluß aufgehoben und der beklagte Antragsteller in die „Kosten des Rechtsstreits“ verurteilt, so muß die Kostenentscheidung des landgerichtlichen Urteils auch auf die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens bezogen werden. Denn das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren und der landgerichtliche Anfechtungsprozeß sind ein untrennbares Ganzes, DLG Kassel, ZZP 15 419. Dagegen besteht im amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren kein der gerichtlichen Festsetzung zugänglicher Erstattungsanspruch, dessen Höhe festzusetzen wäre, da kein eigentlicher Rechts-

streit mit einer unterliegenden Partei vorliegt, RG, Rsp 15 76, RGBl 07 57, 118, Friedländer ArchivPr 86 471, 89 199; aM DLG Jena, ZDZ 11 149, Dresden, Rsp 25 141; LG I Berlin, RGBl 06 18; Gaupp=Stein § 658, I.

f) Entscheidungen aus § 102 ZPO. Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte sowie Gerichtsvollzieher können in diejenigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten verurteilt werden, die sie durch großes Verschulden veranlaßt haben. Zuständig ist das Prozeßgericht derjenigen Instanz, in welcher der Prozeß schwebt, und im Vollstreckungsverfahren das Vollstreckungsgericht. Dagegen kann eine solche Entscheidung nicht im Kostenfestsetzungsverfahren getroffen werden (s. unten S. 89). Das Gericht handelt von Amts wegen. Etwaige Parteianträge gelten nur als Anregung für diese Amtstätigkeit. Der Schuldige muß vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden, RG, JW 93 94. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Verurteilten von Amts wegen zuzustellen ist und gegen den ihm die sofortige Beschwerde zusteht. Wird die Verurteilung abgelehnt, so steht der Partei, die sie etwa beantragt hat, ein Rechtsmittel nicht zu, da sie ein Recht auf die Verurteilung nicht hat. Die verurteilende Entscheidung enthält einen vollstreckbaren Titel, der einen Kostenerstattungsantrag zuläßt. ZPO § 794 Nr. 3. Ebenso kann die Festsetzung auf Grund einer Entscheidung aus § 89 ZPO erfolgen.

g) Zwischenurteile, mögen sie zwischen den Parteien oder gegenüber Dritten ergangen sein, lassen die Kostenfestsetzung zu, wenn sie eine Kostenentscheidung enthalten. Eine solche soll allerdings im ersten Falle (Zwischenstreit unter den Parteien selbst) nicht getroffen werden, RG 13 390, 413, 40 371, JW 02 182, Gruch 28 1131, 29 1065. Wird die Nebenintervention zurückgewiesen (§ 71 ZPO), so sind die hierbei entstandenen Kosten dem Intervenienten aufzuerlegen. Bei deren Festsetzung sind §§ 23 Ziff. 1, 29 Ziff. 2 RAWebD, §§ 27 Ziff. 1, 39 GRG zu beachten. Wird die Entscheidung erst im Endurteile getroffen, so findet die Festsetzung aus diesem statt. Bei Zulassung der Intervention greift § 101 ZPO Platz, s. oben d. Ähnlich verhält es sich bei den Urteilen aus §§ 135, 387, 402 ZPO, bei denen eine Entscheidung über die Kosten nicht fehlen soll, RG, RGBl 09 5, DLG Hamburg, Rsp 19 112, 25 109. Die Kosten eines Zwischenstreits (§ 387 ZPO), über die keine besondere Entscheidung ergangen ist, hat die unterliegende Partei des Hauptprozesses als Kosten des Rechtsstreits zu tragen, DLG Kiel, Rsp 17 106, Meyer ZBP 17 462; ebenso die Kosten einer Beschwerde, über deren Kosten nicht selbständig entschieden war, DLG Hamburg, Rsp 17 126; Gaupp=Stein § 575, II.

II. Schuldtitel aus § 794 Nr. 1—3 ZPO, nämlich:

1. Prozeßvergleiche; dies sind Vergleiche, die nach Zustellung einer Klage oder eines Zahlungsbefehls zwischen den Parteien

oder zwischen einer Partei und einem Dritten (z. B. einem Bürgen) zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht abgeschlossen werden. Auch die Kosten, welche nach einem Prozeßvergleich von einem Streitgenossen dem anderen zu ersetzen sind, können festgesetzt werden, DVG Jena, ZBP 28 317. „Deutsches Gericht“ im Sinne des § 794 Nr. 1 ist nicht nur das Prozeßgericht oder der beauftragte oder ersuchte Richter, sondern jedes deutsche Gericht (RG 21 348f.), einschließlich der deutschen Konsuln und Konsulargerichte sowie der richterlichen Beamten der Schutzgebiete, RGes v. 7. April 1900 § 46; RGes v. 10. Sept. 1900 § 2.

Zur Abschließung vor Gericht gehört, daß der Vergleich zu gerichtlichem Protokoll erklärt oder inhaltlich anerkannt ist, ZPO §§ 160 Nr. 1, 415.

So lange der Vergleich bedingt oder befristet ist, z. B. noch von der Genehmigung eines Dritten oder vom Nachweis einer Vollmacht abhängt, übt er noch keine Wirkung aus und bildet daher auch keinen Titel für die Festsetzung.

2. Vergleiche, die in Sühnesachen (§ 510c ZPO) vor dem Amtsgericht abgeschlossen sind.

Außergerichtliche Vergleiche, wenn sie nicht unter die Vorschrift des § 794 ZPO fallen, sind keine zur Kostenfestsetzung geeigneten Titel.

Auch die gerichtlichen Vergleiche lassen keine Kostenfestsetzung zu, wenn sie keine Bestimmung über die Kosten enthalten. Diese gelten dann als gegeneinander aufgehoben, ZPO § 98.

3. Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, sofern sie einen Beteiligten in Kosten verurteilen. Hierher gehören insbesondere die Entscheidungen aus ZPO §§ 89, 99 Abs. 3, 102, 135 Abs. 2, 380, 390, 409, 619 Abs. 3, 888, 889 (RG 1 233, 25 387). Eine Festsetzung in dem Verfahren nach § 4 GKG (Erinnerung und Beschwerde gegen den Gerichtskostenanlaß) erscheint unzulässig, RG, Rsp 21 126.

Wegen der Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Vollstreckungsbefehle s. XI und XII a, A. Urkunden aus § 794 Nr. 5 ZPO geben keinen Anlaß zur Kostenfestsetzung, da sie schon an sich auf einen bestimmten Betrag lauten müssen, DVG München, Rsp 15 9 N. 1.

III. Alle Titel, aus denen nach Reichs- oder Landesrecht die Zwangsvollstreckung nach den Regeln der ZPO stattfindet. Der Vorbehalt des § 801 ZPO bezieht sich auf bestehende wie auf künftige Landesgesetze (Mot. 421) und läßt für die Vollstreckung aus solchen Titeln selbst abweichende landesgesetzliche Vorschriften zu, gleichviel, ob es sich um die Vorbereitung oder um die Durchführung der Vollstreckung handelt, RG, ZB 86 272. Rechtswirksamkeit haben derartige Landesgesetze nur in dem betreffenden Bundesstaate selbst, abgesehen von der den Bundesstaaten nach GKG §§ 157ff. untereinander obliegenden Rechtshilfe, RG 6 232. In

dem Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes iſt der Schuldtitel die ergangene Entſcheidung. §§ 31, 33 des Patentgeſ. v. 7. April 1891. Die Kostenfeſtſetzung erfolgt nach den Vorſchriften der ZPO. Auf Antrag des Gläubigers hat das Patentamt das für den Schuldner zuſtändige Amtsgericht zu erſuchen, den Koſtenfeſtſ. Beſchluß des Patentamts mit der Vollſtreckungskauſel zu verſehen. Das Amtsgericht muß dieſem Erſuchen entſprechen. RG 33 423; Patentbl 1 15; JW 94 509, 02 (Beil.) 447 Nr. 16; RG 64 179. Vgl. unten Anm. zu § 91 RAGebD. In ähnlicher Weiſe hat das Amtsgericht die Koſtenentſcheidungen und Koſtenfeſtſetzungen ausländiſcher Gerichte durch Beſchluß für vollſtreckbar zu erklären, Art. 18, 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905; § 5 des dazu erlaſſenen AußGeſ v. 5. April 1909; vgl. Stein § 723; RG, Rſp 20 97, OLG Kolmar, Recht 12 Nr. 2326.

## 2. Die Parteien.

1. Auf die Prozeßparteien iſt die Koſtenfeſtſetzung nicht beſchränkt. Wie in Zwiſchenſtreiten mit dritten Perſonen (ſ. S. 22) Koſtenentſcheidungen ergehen, die einen zur Feſtſetzung geeigneten Titel bilden, und nach §§ 89, 102 ZPO Dritte zur Koſtenerſtattung verpflichtet ſein können, ſo findet auch die Feſtſetzung dieſen Dritten gegenüber ſtatt. Sie iſt auch ſonſt gegenüber dritten Perſonen zuläſſig, z. B. wenn ein Vergleich mehrere Prozeſſe erledigt, OLG München, Rſp 23 128, oder gegenüber einem Zeugen, der an dem Prozeßvergleich der Hauptparteien teilgenommen und dabei die Koſten des Rechtsſtreits übernommen hat, LG Plauen, ZJP 24 258; OLG Jena, ZJP 26 533; Schulzenſtein, ZJP 24 481; aM OLG Hamburg, SeuffA 54 642.

2. Berechtigt zu dem Geſuch um Koſtenfeſtſetzung iſt nach § 103 ZPO lediglich die obſiegende Partei. Dem Koſtenschuldner ſteht ein Antragsrecht nicht zu, obſchon auch er an der Koſtenfeſtſetzung weſentlich intereſſiert ſein kann, z. B. wenn die Erben der in die Prozeßkoſten verurteilten Partei zum Zwecke der Nachlaßteilung den Betrag der Koſtenſchuld ihres Erblassers wiſſen wollen. Ein Hindernis, den Koſtenschuldner zu dem Geſuche zu verſtatten, beſtände im Falle des § 103 ZPO ebenſowenig, wie im Falle der Koſtenteilung nach Quoten (§ 106 ZPO), wo ausdrücklich jeder Partei, auch dem Koſtenschuldner, das Antragsrecht beigelegt iſt. Dennoch muß (mit Schulzenſtein, ZJP 24 473) das Antragsrecht des Koſtenschuldners verneint werden, weil für ihn keine Möglichkeit beſteht, die obſiegende Partei zu veranlaſſen, ihren Koſtenanſpruch zu verfolgen. Dieſes gilt auch dann, wenn der Koſtenschuldner behauptet, dem obſiegenden Teile zuviel gezahlt zu haben, OLG München, Rſp 20 310.

3. Das Antragsrecht ſteht dem in dem Titel genannten Gläu-

biger zu. Dritte, die zur Vollſtreckung aus dem Titel befugt ſind, z. B. Rechtsnachfolger, können die Feſtſetzung erſt betreiben, nachdem ihnen die Vollſtreckungsklausel erteilt iſt, da hier die Vollſtreckungsklausel den Titel für ſie überhaupt erſt vollſtreckbar macht, §§ 727 ff. ZPO. Dagegen kann derjenige, der ſich den Koſtenerſtatungsanspruch aus dem Urteile hat pfänden und überweiſen laſſen, mit Rückſicht auf § 265 ZPO die Feſtſetzung nicht für ſich begehren, RG, Rſp 13 113; der Pfändung und Überweiſung der Rechte aus dem Feſtſetzungsbeſchluffe ſteht inbeſſen nichts im Wege. Drittschuldner iſt die Partei oder der Dritte, denen in dem Titel die Koſten auferlegt ſind, oder derjenige, gegen den der Titel gemäß der Vollſtreckungsklausel vollſtreckbar iſt.

Iſt eine Partei vor Stellung des Koſtenfeſtſetzungsantrags, aber nach Rechtskraft des Urteils oder bei einem vorläufig vollſtreckbaren Urteile nach deſſen Verkündung geſtorben, ſo bedarf es zur Koſtenfeſtſetzung nicht der Aufnahme des Verfahrens, vielmehr iſt das Feſtſetzungsgeſuch unter Nachweis der Rechtsnachfolge von den Erben oder gegen die Erben einzureichen. Eine Vollſtreckungsklausel für oder gegen die Erben iſt in dieſem Falle zur Koſtenfeſtſetzung nicht erforderlich, Struckmann-Roch vor § 239, 3; Petersen-Unger § 104, 1; ſ. unten S. 76. Denn zur Feſtſetzung der Koſten bedarf es zwar der Vollſtreckbarkeit, aber keiner Vollſtreckungsklausel.

4. Der Ehemann, der in dem Rechtsſtreit als Beiſtand der Ehefrau neben ihr auftritt oder als Beiſtand geladen wurde, kann unter Umſtänden als Partei angeſehen werden (RG, Gruch 39 1112 und 1120) und darf dann die Koſtenfeſtſetzung beantragen, OLG Breslau, BreslUr 95 50. In der Regel aber bedeutet der Zuſatz „im Beiſtande des Ehemanns“ nicht, daß er Partei ſein ſoll, ſondern nur, daß der Prozeß mit ſeiner Zuſtimmung geführt wird, RG 60 85 ff.; JW 03 (Weil.) 147; Gruch 50 1090 ff. Das Recht des Ehemanns, die ihm in Prozeſſen gegen die Ehefrau erwachſenen Koſten ihr gegenüber feſtſetzen zu laſſen, wird durch die Vorſchriften des bürgerlichen Rechtes, nach denen gewiſſe der Ehefrau erwachſene Koſten von ihm zu tragen ſind (BGB § 1387), nicht ausgeſchloſſen, RG, JW 97 207; PrJWBl 97 93; RG, Rſp 20 309; aM RG, JW 96 634; PrJWBl 96 320; OLG Braunſchweig, SeuffA 54 93. Der Konkursverwalter darf die vom Gegner zu erſtattenden Koſten auch nach der Beendigung des Konkursverfahrens feſtſetzen laſſen, OLG Köln, RheinArch 94 I 174. Die im Urteil ausgeſprochene Beſchränkung der Haftung der Erben braucht in den Koſtenfeſtſetzungsbeſchluff nicht aufgenommen zu werden, wenn ſämtliche Koſten in der Perſon der Erben entſtanden ſind, OLG Jena, ZDZ 11 209, da für die Prozeßkoſten die Erben dann unbeſchränkt haften, RG, ZDZ 12 34, RG, Recht 11 Nr. 3923, RG, Rſp 20 301, OLG Braunſchweig, ZDZ 10 189; Gaupp-Stein Vorb. II, 2 vor § 91, § 780 II.

5. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenen Kosten keinen Einfluß, ZPO § 117. Der Gegner ist also nicht gehindert, gegen die arme Partei die Kostenfestsetzung nachzusuchen, ohne daß er etwa einen Gerichtskostenvorschuß zu zahlen hat, OLG Darmstadt, Rsp 22 274; aM OLG Hamburg, Rsp 17 130. Andererseits kann auch die arme Partei von dem unterlegenen Gegner Erstattung der Kosten verlangen, ohne daß sie die Zahlung von Kosten, insbesondere von Anwaltsgebühren, nachzuweisen braucht, RG, Gruch 45 652; aM RG, RGHl 06 87, 08 104; OLG Celle, Rsp 15 260.

6. Eine Ausnahme von der Regel, wonach der Prozeßbevollmächtigte nur namens der von ihm vertretenen Partei den Kostenfestsetzungsantrag stellen darf, besteht für den gemäß ZPO § 115 der armen Partei beigeordneten RA. Dieser ist nach ZPO § 124 berechtigt, seine ihm zustehende Gebühren- und Auslagenforderung von dem in die Prozeßkosten verurteilten, also der armen Partei erstattungspflichtigen Gegner als eigenen Anspruch beizutreiben. Darüber, ob § 124 ZPO eine gesetzliche Zession des Kostenerstattungsanspruchs der armen Partei an ihren RA begründet oder dem RA ein selbständiges Recht auf Kostenerstattung neben dem Rechte der Partei selbst verleiht oder ihm ein pfandähnliches Recht gewährt, besteht Streit; vgl. über die Streitfrage Gruch 39 289; OLG Braunschweig Rsp 23 134, Jena ZP 31 334. Das RG vertritt die zweite Meinung, Gruch 45 652. Auszugehen ist davon: Erstattungsberechtigt ist nach dem Titel die Partei; der RA steht wegen seiner Gebühren und Auslagen nur mit der armen Partei in Rechtsbeziehungen, der er aber seine Dienste unentgeltlich zu leisten hat. Damit er nun beim Obfiegen der armen Partei doch die Möglichkeit hat, die Vergütung zu erhalten, die ihm von einem Auftraggeber zustehen würde, ist die Vorschrift des § 124 ZPO aufgenommen. Danach hat er das Recht, gegen den Gegner selbständig seine Gebührenforderung beizutreiben. Dieses Recht hat jedoch seinen Ursprung in dem Erstattungsanspruch der armen Partei. Die Folge davon ist, daß sein Recht nicht weiter geht als das der armen Partei und in seinem Bestande abhängig ist von dem Bestehen des Erstattungsanspruchs der armen Partei.

Es kann also die arme Partei die Kostenfestsetzung betreiben oder der RA kann dies in ihrem Namen tun, ohne daß der Nachweis von Zahlungen der armen Partei erforderlich ist (s. oben Nr. 5); oder der RA kann die Kostenfestsetzung im eigenen Namen betreiben, wobei er dann allerdings den erforderlichen Vorschuß an die Gerichtskasse zu zahlen hat, den er aber von dem Gegner wieder einziehen kann, LG I Berlin, RGHl 09 110. Nach OLG Celle, Rsp 15 260 ruht das Festsetzungsrecht der armen Partei, solange der RA nicht befriedigt ist oder sonst sein Beitreibungsrecht nicht ausgeübt hat, Stönjekki-Gelpöde § 124 A 1.) Werden die Kosten für die arme Partei festgesetzt, ist der RA befugt, das Verfahren

für sich aufzunehmen; er darf im eigenen Namen Rechtsmittel einlegen, RG 9 389, den Beschluß oder die Vollstreckungsklausel auf seinen Namen umschreiben oder sie sofort für sich erteilen lassen, RG, JW 96 146, 04 145; DLG Posen, Braunschweig, Kiel, Rsp 1 381, 13 121, 17 315, 23 134. — DLG Kolmar, JJP 42 375 will anscheinend nur die Umschreibung des Beschlusses zulassen und versagt die Umschreibung der Klausel. Diese Umschreibung versagen ferner DLG Dresden, Kofstock, Rsp 6 130, 16 297. —

Ob die Festsetzung aus einem vorläufig vollstreckbaren oder aus einem rechtskräftigen Titel stattfindet, ist unerheblich.

Daß das Festsetzungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, hindert das Eintreten des RA nicht, DLG Braunschweig, Kiel, Rsp 13 120, 17 315, 23 134; aM DLG Kolmar Rsp 11 68.

Dadurch, daß der RA für die Partei die Festsetzung betrieben hat, verliert er nicht seine Rechte aus § 124 ZPO, da er hierdurch auf sie nicht verzichtet hat, DLG Kiel, Braunschweig, Kolmar, Dresden Rsp 1 381, 11 68, 13 121, 17 315, 19 87, 23 134, 27 57; auch RG, JW 04 145; aM DLG Dresden, Rsp 7 287.

Er kann aber nicht neben der Partei und diese nicht neben ihm die Festsetzung betreiben; denn § 124 ZPO schafft nicht einen neuen Erstattungsanspruch, der den Gegner einer doppelten Festsetzung derselben Beträge aussetzen würde. Denkbar wäre nur, daß die Partei, da § 124 ZPO auf die Gebühren und Auslagen des RA beschränkt ist, noch andre Kosten aufgewendet hätte, deren Festsetzung zu begehren ihr nicht genommen ist.

Da das Recht des RA aus § 124 ZPO seine Quelle in dem Schuldtitel der Partei hat, hört es auf, wenn der Titel wegfällt (s. oben S. 17). Auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils bereits gezahlte Kosten sind nach § 717 Abs. 2 ZPO zu erstatten. Die Befugnis des RA aus § 124 ZPO hindert die Partei nicht, über ihren Erstattungsanspruch zu verfügen. Sie kann sich, mag das Urteil vorläufig vollstreckbar oder rechtskräftig sein, mit dem Gegner vergleichen, Zahlung annehmen und nach der Festsetzung aufrechnen, wie der Gegner gegen ihre Forderung aufrechnen kann. Das Verfügungsrecht der Partei wird auch nicht dadurch beseitigt, daß der RA die Festsetzung im eigenen Namen betreibt. Es erlischt erst, wenn der RA durch eine Verfügung von seiner Seite, z. B. durch Empfang der Gebühren vom Gegner, den Erstattungsanspruch zum Erlöschen gebracht hat. Durch die Verfügungen der Partei wird andrerseits das Recht des RA, die Festsetzung zu verlangen, nicht beseitigt; denn der Titel bleibt ja bestehen. In dem Festsetzungsverfahren kann der Gegner ihm aus diesen Verfügungen keine Einreden entgegensetzen, sondern ist auf den Weg des § 767 ZPO angewiesen. Auf diese Weise kann sogar eine für den RA schon bewirkte Festsetzung ihre Wirksamkeit einbüßen. — DLG Frankfurt, Rsp 17 131 läßt eine Verfügung der Partei mit Wirkung gegen den RA nur vor der rechtskräftigen

Entscheidung zu; DLG Celle, Rsp 15 260 versagt der Zahlung der Kosten an die arme Partei jede Wirkung; nach RG, JW 96 146, 04 145 wird durch die Aufrechnung gegen die für die arme Partei festgesetzten Kosten der Erstattungsanspruch des RA nicht vernichtet. Gaupp=Stein § 124 A III hält Verfügungen der Partei nach Umstellung des Titels für unwirksam; ebenso DLG Kiel, Rsp 17 315. RG, Rsp 27 56 verneint jedes Verfügungsrecht der Partei.

Einreden aus der Person der armen Partei sind dem Gegner, wie schon angedeutet, versagt. Ob hierunter sowohl die Einreden des Gegners gegen die arme Partei als auch die Einreden der armen Partei gegen den RA zu verstehen sind, ist streitig; doch wird man mit der herrschenden Meinung die letztgenannten Einreden zulassen müssen, Gaupp=Stein § 124, II; Struckmann=Koch § 124, 2; Petersen=Anger § 124, 4; aM Reinde=Wiensstein § 124, II. Der § 124 Abs. 2 ZPO bedeutet, daß dem RA, wenn nach der Kostenentscheidung des Titels die arme Partei dem Gegner Kosten zu erstatten hat, dies seinem Festsetzungsantrag entgegengehalten werden darf. Schon hieraus folgt, daß bei einer Festsetzung aus § 124 ZPO das Verfahren des § 106 ZPO nicht auszuschließen ist. DLG Celle Rsp 13 114, RG, Recht 12 Nr. 2560; aM DLG Stuttgart, Rsp 15 97. Da das Recht des zugeordneten RA nicht weiter geht, als ein Kostenanspruch der armen Partei besteht, kann der RA nur die Festsetzung der nach § 91 ZPO erstattungsfähigen Kosten verlangen, RG 15 395. Auch bei einem Vergleich ist § 124 ZPO anwendbar, DLG Zweibrücken, Recht 06 1142.

Dieselben Grundsätze gelten nach § 124 ZPO für den Gerichtsvollzieher, an dessen Stelle, soweit die Gebühren in die Staatskasse fließen, diese tritt.

### 3. Form und Inhalt des Gesuchs.

Das Kostenfestsetzungsverfahren kann auf zwei verschiedenen Wegen in Gang gesetzt werden.

1. Die obliegende Partei reicht ein Gesuch an den Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts erster Instanz ein, in dem sie die „Festsetzung der Kosten“ beantragt, § 103 ZPO. Eine besondere Form für das Gesuch ist nicht vorgeschrieben. Daher kann es, ebenso wie jedes andere an den Gerichtsschreiber zu richtende Gesuch, nicht nur schriftlich angebracht, sondern auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden, Begr. 26. Es ist niemals, auch nicht im Anwaltsprozesse, dem Anwaltszwang unterworfen, ZPO § 78 Abs. 2. Dasselbe gilt für die Erklärungen der Parteien, mögen sie schriftlich oder in der etwa angeordneten mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtsschreiber erfolgen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus § 78 Abs. 2 ZPO, da diese Prozeßhandlungen vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden. Wenn nun zwar nach § 88 Abs. 2 ZPO der Mangel der Vollmacht in den Fällen des § 78 Abs. 2

ZPD von Amts wegen zu berücksichtigen ist, so braucht doch nicht stets eine schriftliche Vollmacht verlangt zu werden, da in der Regel sich die Bevollmächtigung aus dem vorangegangenen Verfahren ergibt. RG, JW 84 296. Diese Ansicht stützt sich auf die Erwägung, daß das Festsetzungsverfahren eine Fortsetzung des eigentlichen Prozesses ist, für die, von ausdrücklichen Ausnahmen abgesehen, dieselben Regeln gelten, die den Prozeß beherrschen, RG, JW 11 106; RGW 02 81; RG, Bolze 1 350; DLG Kiel, Rsp 2 209, Raumburg, ZDZ 13 137.

Dem Gefuche sind beizufügen:

a) der Schuldtitel, falls er nicht in den Prozeßakten enthalten ist; vorgängige Zustellung des Titels gemäß §§ 724, 750 ist nicht erforderlich;

b) die Kostenberechnung; sie muß die einzelnen Ansätze erkennen lassen. Der Antrag, die ausweislich der Gerichtsakten berechneten Gerichtskosten festzusetzen, kann als Beibringung einer Kostenberechnung nicht genügen, DLG Kofstod, Recht 07 895;

c) die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege; die gelegentlich vertretene Ansicht, daß durch Einführung der Pauschsätze die Einreichung der Handakten überflüssig geworden sei, JW 11 418, ist nicht haltbar;

d) je eine Abschrift der Kostenberechnung für jeden Gegner. Fehlende Abschriften werden vom Gerichtsschreiber hergestellt, dafür sind die Schreibgebühren nach § 79 Ziff. 1 GRG zu entrichten. Die Kostenberechnung und ihre Abschriften brauchen weder unterzeichnet noch mit einem Datum versehen zu werden, RG, Rsp 15 95; RGW 04 72, 08 5; DLG Oldenburg, Recht 07 770. Abschriften des Gefuchs und der Belege sind entbehrlich.

2. Nach dem neuen § 105 Abs. 2 ZPD bedarf es der Anbringung eines ausdrücklichen Festsetzungsgefuchs nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat. Die Berechnung kann im Termin oder außerhalb des Termins, also noch während der Beratung oder bis zur Verkündung des Urteils in einem Verkündungstermine beim Gerichtsschreiber eingereicht werden. Dies ist in amts- und in landgerichtlichen Rechtsstreiten zulässig, aber nur im Verfahren erster Instanz möglich, weil nur der Gerichtsschreiber erster Instanz zur Kostenfestsetzung zuständig ist. Eine Abschrift der Kostenberechnung braucht nicht beigelegt zu werden; sie ist von Amts wegen, und zwar nach §§ 79, 80b GRG gebührenfrei anzufertigen (Begr. 56). Die Belege müssen auch in diesem Falle beigelegt werden.

Das mit der Einreichung der Kostenberechnung stillschweigend gestellte Gefuch wird also angebracht, bevor noch die Entscheidung ergangen ist, die die Kostenersatzpflicht ausspricht. Dieses vorgreifende Gefuch, das natürlich auch ausdrücklich gestellt werden kann, ist erforderlich, um einen Beschluß in der Form des § 105 Abs. 1 ZPD

herbeizuführen. Fehlen die Vorausſetzungen zur Erlaſſung eines ſolchen Beſchlusses, ſo ergeht ein beſonderer Koſtenfeſtſetzungsbeſchluß, gleichviel in welcher der beiden Arten das Geſuch geſtellt iſt. War die Koſtenberechnung vor der Erlaſſung des Urteils eingereicht und fällt darauf die Koſtenentſcheidung zu ungunſten des Einreichenden aus, ſo wird das Geſuch damit gegenstandslos. Daſſelbe gilt, wenn die Koſten in dem ergehenden Urteile nach Quoten verteilt werden, da alsdann der § 105 ZPO nach § 106 Abſ. 1 Satz 3 ZPO keine Anwendung findet. Es muß alſo in dieſem Falle, ſelbſt in amtsgerichtlichen Sachen, noch ein beſonderes Geſuch ausdrücklich geſtellt werden, Gaupp=Stein § 105, V.

Einer Anwendung des § 105 Abſ. 2 ZPO auf andere Schuld=titel als Urteile, z. B. Vergleiche, ſteht nichts im Wege, Gaupp=Stein § 105, I.

3. Zur Berücksichtigung eines Anſatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht iſt, ZPO § 104 Abſ. 2. Die Glaubhaftmachung kann erfolgen durch alle Beweismittel außer der Eideszuſchiebung, aber nur ſoweit die Beweisaufnahme ſofort ſtattfinden kann; Verſicherung an Eidesſtatt iſt zuläſſig, ZPO § 294.

Die falſche Bezeichnung eines an ſich mit Recht geforderten Gebührenbetrags iſt unſchädlich, RG I Berlin, RGBl 91 94.

Da im Koſtenfeſtſetzungsverfahren der Regel nach die Entſcheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt, wird ſich die Sache praktiſch dahin geſtalten, daß als Mittel der Glaubhaftmachung Urkunden beigebracht werden, z. B. die Handakten, Gerichtskostenrechnungen, Gebührenrechnungen der Vertreter. Auch die Bezugnahme auf Auskunft der am Orte befindlichen Gerichtskaffe muß als genügende Glaubhaftmachung angeſehen werden, und es iſt Sache des Gerichtſchreibers, dieſe Auskunft einzuholen. Bezieht ſich der die Feſtſetzung beantragende Rechtsanwalt auf die von ihm überreichten Handakten, ſo iſt es ſeine Sache, die Handakten dem Gericht mit Blattzahlen verſehen einzureichen und diejenigen Blätter zu bezeichnen, die als Belege für die einzelnen Anſätze dienen ſollen. Denn nicht die Handakten in ihrer Geſamtheit, ſondern die Blätter aus ihnen, die ſich als Belege für die Auslagen darſtellen, ſind für die Koſtenfeſtſetzung von Bedeutung, RG II Berlin, RGBl 94 34. Beim Zeugen- und Sachverständigenbeweis iſt die beurkundete Ausſage der Auskunftspersonen, ſoweit ſie ſich im Wege der Sicherung des Beweiſes (ZPO § 485) oder zum Protokoll eines Gerichtſchreibers oder Notars beſchaffen läßt, beizubringen. Es kann aber auch die ſchriftliche Verſicherung der Auskunftspersonen für ausreichend erachtet werden, RGSt (Pl.) 19 414.

Findet mündliche Verhandlung ſtatt, ſo müſſen in dieſer die Urkunden vorgelegt und die Auskunftspersonen zur Stelle gebracht werden, Mot 214; RG 10 322, 14 438. Die Eideszuſchiebung iſt auch hier ausgeſchloſſen. Es kann aber der anweſende Beweis=

führer ebenso wie der Gegner zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden, ZPO § 294; RG 30 414.

Auf jeden in getrennten Prozessen ergangenen Kostenfestsetzungsantrag muß auch ein besonderer Kostenfestsetzungsbeschuß erlassen werden. Eine Verbindung von mehreren Prozessen im Sinne des § 147 ZPO ist im Kostenfestsetzungsverfahren, also nachdem die Urteile bereits erlassen worden sind, nicht mehr zulässig, LG I Berlin, RWBI 91 53.

#### 4. Zeitpunkt der Einreichung.

Eine bestimmte Frist für die Einreichung des Gesuchs um Kostenfestsetzung ist, abgesehen von den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 ZPO für das stillschweigende Gesuch, nicht vorgeschrieben. Sie kann beantragt werden, sobald ihre materielle Voraussetzung, ein vollstreckbarer Schuldtitel, vorhanden, und bleibt zulässig, solange dieser Titel nicht aufgehoben ist. Der Ablauf der zweijährigen Verjährung (§ 196 Nr. 15 BGB) steht der Kostenfestsetzung nicht entgegen, weil die Verjährung nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist (BGB § 222 Abs. 1) und die Einrede der Verjährung von der Partei nicht im Kostenfestf. Verfahren, sondern erst in der Zwangsvollstr. Instanz geltend gemacht werden kann, ZPO § 767.

Es sollen alle aus demselben Schuldtitel hervorgehenden Kosten gleichzeitig und auf einmal zur Erstattung berechnet werden, soweit dies möglich ist (Mot 119). Die Kosten einer hiernach unnötigen neuen Festsetzung fallen dem Antragsteller insoweit zur Last, als sie die Kosten der einmaligen Festsetzung übersteigen, LG Naumburg, RaumbA 87 24, 95 12; RG, RWBI 90 49; LG I Berlin, RWBI 91 51, 00 76.

Aus diesem Grunde erscheint es geboten, den Antrag auf Festsetzung nicht eher zu stellen, als bis die Partei von sämtlichen Kosten Kenntnis erhalten und die Belege darüber im Besitze hat. Sie hat mindestens mit dem Festsetzungsantrage so lange zu warten, bis nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange die gerichtliche Kostennote eingehen konnte, weil die Partei auch als obliegende Teil zur Zahlung von Kosten herangezogen werden kann; aM Fuchs und Mezger, Recht 06 551 und 738. Als angemessene Frist wird in Verjährensachen die Zeit von zwei Wochen angesehen, LG Potsdam, RWBI 05 111; bei Wechselsachen genügt auch eine kürzere Frist, RG, RWBI 07 45. Die Befolgung vorstehender Grundsätze würde jedoch bei dem neuen Verfahren des § 105 ZPO dazu führen, daß die Partei stets mit den Kosten der nachträglichen Festsetzung belastet würde, wenn man nicht die Festsetzung der von ihr noch zu erfordernden Gerichtskosten zulassen würde. (S. darüber unten S. 35).

Daß in jeder Sache nur eine einmalige Kostenfestsetzung statthaft sein solle, ist nicht vorgeschrieben. Nach anfänglichem Schwanken (RG 25 408) sind jetzt in der Praxis folgende Grundsätze aner-